

GENERALI SMART FUNDS

Société anonyme

Société d'Investissement à Capital Variable

60, avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

R.C.S. Luxembourg B 208009

(die „Gesellschaft“)



MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER – 22. OKTOBER 2025

Luxemburg, 22. Oktober 2025

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

Sie erhalten diese Mitteilung als Anteilinhaber des Teilfonds Generali Smart Funds – Fidelity World Fund (der „aufgenommene Teilfonds“). Sie ist wichtig und erfordert Ihre Aufmerksamkeit. Wenn Sie Fragen zu den zu ergreifenden Maßnahmen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachberater.

Begriffe, die in dieser Mitteilung nicht anders definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Generali Smart Funds (der „Prospekt“).

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (nachfolgend der „**Verwaltungsrat**“) teilt Ihnen seine Entscheidung mit, die Verschmelzung des aufgenommenen Teilfonds in den Teilfonds Premium Funds SICAV – Generali Fidelity World Fund (nachfolgend der „**aufnehmende Teilfonds**“) am 28. November 2025 (nachfolgend das „**Fusionsdatum**“) gemäß der Satzung der Gesellschaft, Abschnitt 11.9.3 (Zusammenlegung, Aufteilung oder Übertragung von Teilfonds) des Prospekts der Gesellschaft und Kapitel 8 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Diese Maßnahme wird nachfolgend als „Fusion“ bezeichnet.

1. Gründe für die Fusion

Das Hauptziel der Fusion besteht in der Straffung der bestehenden Produktpalette innerhalb der Generali Group. Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Mehrheit der Teilfonds der Gesellschaft in neu geschaffene Spiegel-Teilfonds innerhalb anderer bestehender OGAW, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, einschließlich Premium Funds SICAV, aufgenommen.

Der aufnehmende Teilfonds ist ein neu geschaffener Teilfonds innerhalb der Premium Funds SICAV, der zum Zweck der Fusion eingerichtet wurde.

Dieser Ansatz gewährleistet die Kontinuität der Anlagestrategien und optimiert gleichzeitig das Produktangebot.

2. Fusionsprozess und erwartete Auswirkungen auf die Anteilinhaber

Am Fusionsdatum werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen. Der aufgenommene Teilfonds wird aufgelöst. Alle aufgelaufenen Erträge des aufgenommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse des aufgenommenen Teilfonds einbezogen und nach dem Fusionsdatum im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds ausgewiesen.

Anteile aller Klassen des aufgenommenen Teilfonds (nachfolgend die „**aufgenommenen Klassen**“), die vor dem Fusionsdatum nicht zurückgenommen wurden, werden gegen Anteile einer entsprechenden Klasse des aufnehmenden Teilfonds umgetauscht und tragen mit Ausnahme der aufgenommenen

Anteilsklasse IX EUR die gleichen ISIN-Codes (nachfolgend die „**aufnehmenden Klassen**“), wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Aufgenommene Klassen		→	Aufnehmende Klassen	
ISIN	Anteilsklasse		ISIN	Anteilsklasse
LU1718711408	Generali Smart Funds – Fidelity World Fund – AX EUR	→	LU1718711408	Premium Funds SICAV – Generali Fidelity World Fund – Klasse 1 EUR
LU1718711580	Generali Smart Funds – Fidelity World Fund – DX EUR	→	LU1718711580	Premium Funds SICAV – Generali Fidelity World Fund – Klasse 5 EUR
LU1718711747	Generali Smart Funds – Fidelity World Fund – FX EUR	→	LU1718711747	Premium Funds SICAV – Generali Fidelity World Fund – Klasse 6 EUR
LU1718711820	Generali Smart Funds – Fidelity World Fund – GX EUR	→	LU1718711820	Premium Funds SICAV – Fidelity World Fund – Klasse 2 EUR
LU1718712042	Generali Smart Funds – Fidelity World Fund – IX EUR	→	LU1718711408	Premium Funds SICAV – Generali Fidelity World Fund – Klasse 1 EUR

Die Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds werden daher am Fusionsdatum Anteilinhaber des aufnehmenden Teilfonds.

Im Tausch gegen ihre Anteile der betreffenden Anteilsklasse des aufgenommenen Teilfonds erhalten die Anteilinhaber die gleiche Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse des aufnehmenden Teilfonds auf der Grundlage eines Umtauschverhältnisses von 1:1. Der Umtausch wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse des aufgenommenen Teilfonds zum 27. November 2025 berechnet und gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung durchgeführt.

Bruchteile von Anteilen werden bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Der zugelassene unabhängige Abschlussprüfer der Gesellschaft (KPMG Luxembourg, Société anonyme) erstellt einen Bericht über die Fusion, der die Validierung der Kriterien zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie das endgültige Umtauschverhältnis enthält.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den aufgenommenen Teilfonds unverzüglich zu schließen und die Fusion zurückzuziehen, wenn alle aufgenommenen Klassen vor dem Fusionsdatum zurückgenommen werden. Ebenso werden Anteilsklassen des aufgenommenen Teilfonds, die vor dem Fusionsdatum vollständig zurückgenommen werden, unverzüglich geschlossen und sind nicht Teil der Fusion.

Alle mit der Fusion verbundenen Kosten, mit Ausnahme der Veräußerungskosten, werden weder dem aufnehmenden Teilfonds noch dem aufgenommenen Teilfonds oder deren Anlegern in Rechnung gestellt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des aufgenommenen Teilfonds werden zu ihren jeweiligen Werten auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen, wodurch die Kontinuität der Bewertung gewährleistet ist. Darüber hinaus bleiben die Anlagestrategie und das Risikoprofil des aufgenommenen Teilfonds unverändert, sodass die Fusion keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des aufgenommenen Teilfonds haben dürfte und keine Neugewichtung des Portfolios zu erwarten ist.

Dennoch kann der aufgenommene Teilfonds in den fünf Tagen vor der Fusion von seiner Anlagepolitik, seinen Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweichen, um eine effiziente Abwicklung aller Fusionsmaßnahmen zu ermöglichen. Angesichts der aktuellen Portfoliozusammensetzung des aufgenommenen Teilfonds kann der Anlageverwalter bestimmte Positionen wie beispielsweise Derivate vor der Fusion realisieren, um eine zeitnahe und effiziente Durchführung des Fusionsprozesses sicherzustellen.

3. Vergleich zwischen der Gesellschaft und Premium Funds SICAV, dem aufgenommenen Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds sowie den aufgenommenen Klassen und den aufnehmenden Klassen

Premium Funds SICAV ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in Form einer *société d'investissement à capital variable (SICAV)* mit mehreren Teilfonds gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, gegründet als *société anonyme* nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B141004.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen der Gesellschaft und Premium Funds SICAV, dem aufgenommenen Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds sowie den aufgenommenen Klassen und den aufnehmenden Klassen.

Aufgenommener Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Anvisierte Anleger	
Klasse A: Institutionelle Anleger Klasse D: Alle Anleger in Deutschland und anderen vom Verwaltungsrat zugelassenen Ländern Klasse F: Alle Anleger in Frankreich und anderen vom Verwaltungsrat zugelassenen Ländern Klasse G: Institutionelle Anleger Klasse I: Institutionelle Anleger in Italien und anderen vom Verwaltungsrat zugelassenen Ländern	Klasse 1: Institutionelle Anleger Klasse 5: Kleinanleger Klasse 6: Kleinanleger Klasse 2: Institutionelle Anleger Klasse 1: Institutionelle Anleger
Mindestestanlage (in der Referenzwährung)⁽¹⁾	
Klasse AX EUR: 10.000 Klasse GX EUR: 500 Klasse IX EUR: 500	Klasse 1 EUR: 10.000.000 Klasse 2 EUR: 10.000 Klasse 1 EUR: 10.000.000
Zeichnungsaufschlag	
Bis zu 5 % des Nettoinventarwerts	Klasse 1 EUR: 0 % Klasse 6 EUR: Bis zu 3 % des Nettoinventarwerts Klasse 2 EUR: 0 %
Umtauschprovision	
Bis zu 5 % des Nettoinventarwerts	Klasse 1 EUR: 0 % Klasse 2 EUR: 0 %

(1) Gilt nur für neue Anleger des aufnehmenden Teilfonds. Bestehende Anteilinhaber des aufgenommenen Teilfonds unterliegen diesen Schwellenwerten nicht.

Mit Ausnahme der oben genannten Punkte haben die aufgenommenen Klassen und die aufnehmenden Klassen die gleiche Anlagepolitik und ähnliche Merkmale, einschließlich maximaler Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeprovisionen, Gesamtgebühr, Verwaltungsgebühr, Transaktionsdatum, Bewertungsdatum, Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos (Commitment-Ansatz), Referenzwährung, Ausschüttungspolitik (Thesaurierung) und Gesamtrisikoindikator (Stufe 4 von 7 für jede der aufgenommenen Klassen und aufnehmenden Klassen). Die gleichen Dienstleister, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, den Unteranlageverwalter, den Administrator und die Verwahrstelle, werden auch nach der Fusion weiterhin für den aufnehmenden Teilfonds tätig sein.

4. Was als Nächstes zu tun ist

Wenn Sie nach dem Fusionsdatum weiterhin im aufnehmenden Teilfonds angelegt sein möchten, müssen Sie nichts unternehmen.

Anteilinhaber, die nicht an der Fusion teilnehmen möchten, sind berechtigt, ab dem Datum dieser Mitteilung die Rücknahme ihrer Anteile am aufgenommenen Teilfonds zu beantragen, wobei ihnen außer den Kosten für die Veräußerung ihrer Anteile keine weiteren Kosten entstehen.

Anträge auf Rücknahme der Anteile des aufgenommenen Teilfonds müssen bis zum 21. November 2025 um 14:00 Uhr luxemburgischer Zeit eingegangen sein. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden abgelehnt.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zum Nettoinventarwert pro Anteil zum jeweiligen Transaktionsdatum gemäß den Bestimmungen des Prospekts, wobei die Veräußerungskosten dieser Anteile berücksichtigt werden.

Der aufgenommene Teilfonds ist ab dem 21. November 2025 für Zeichnungen und Umwandlungen geschlossen.

Nach der Fusion können Sie Ihre Anteile des aufnehmenden Teilfonds an jedem Bewertungstag gemäß den Angaben im Prospekt der Premium Funds SICAV zurückgeben oder umtauschen.

Anteilinhabern wird empfohlen, sich zu informieren und gegebenenfalls Beratung zu den Gesetzen und Vorschriften einzuholen, die nach der Fusion für sie gelten. Die Fusion könnte sich auf den Steuerstatus Ihrer Anlage auswirken. Sie sollten daher spezifische Steuerberatung in Bezug auf die Fusion einholen.

Um weitere Informationen über den aufnehmenden Teilfonds zu erhalten, sollten Anteilinhaber den Prospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter sorgfältig lesen, die ihnen an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung stehen. Diese Dokumente sind auch verfügbar unter <https://www.general-i-investments.lu>.

Anteilinhaber können eine Kopie des Berichts des zugelassenen unabhängigen Abschlussprüfers der Gesellschaft und der im Zusammenhang mit der Fusion gesetzlich vorgeschriebenen Verwahrstellenbescheinigung anfordern und weitere Informationen zur Fusion am Sitz der Gesellschaft oder bei ihrer üblichen Vertriebsstelle erhalten.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, diese Mitteilung zu lesen.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag des Verwaltungsrats